AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

VIIa-100.01

Bregenz, 11. Jänner 1993
(PC2\1001.Feu)

An alle
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Kurzinformation Baurecht und Raumplanung, Nr. 60;
1. Kanalerschließung über die Gemeindegrenze
2. "Auf der Suche nach Siedlungs- und Architekturqualität", Aufsatz von Dipl.Arch. Walter Walch

Anlage: - 1 -

1. Kanalerschließung über die Gemeindegrenze:

Die Grenzen unserer Gemeinden werden häufig nicht durch natürliche Gegebenheiten wie etwa Gewässer, Geländekanten u.dgl. gebildet. Dies bringt es nicht selten mit sich, daß Siedlungsbereiche unmittelbar beidseitig einer Gemeindegrenze liegen.

In solchen Fällen ist es häufig zweckmäßig, vor allem aber auch wirtschaftlich sinnvoll, daß die Siedlungsbereiche über die Gemeindegrenze hinweg durch die Kanalisationsanlage der Nachbargemeinde erschlossen werden. Hiebei sind zwei Hauptfälle denkbar:

- Sammelkanäle werden über die Gemeindegrenze hinweg geführt.

- Der Sammelkanal überschreitet die Gemeindegrenze nicht; die Objekte in der einen Gemeinde sind über die Gemeindegrenze hinweg durch Hausanschlüsse an den Sammelkanal in der anderen Gemeinde angeschlossen.

LANDHAUS A-6901 BREGENZ TELEFON 05574/511-0 FAX 05574/511-80 TELEX 57749 DVR 0058751

Die Führung von Sammelkanälen bzw. Anschlußkanälen über die Gemeindegrenze hinweg wirft immer wieder Fragen auf. Auf diese wird im folgenden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, kurz eingegangen:

Anschlußfragen:

Ein Sammelkanal (§ 2 Abs. 3 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989), der die Gemeindegrenze überschreitet, gilt ab der Gemeindegrenze als öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 2 KanalG.) der anderen Gemeinde.

Für den über der Grenze liegenden Teil des Sammelkanales ist für alle Vollzugsakte nach dem Kanalisationsgesetz (z.B. Festlegung des Einzugsbereiches, Vorschreibung des Anschlusses, Befreiung von der Anschlußpflicht, Kanalisationsordnung) die Gemeinde, in der der Sammelkanal verläuft, zuständig.

Gleiches gilt grundsätzlich auch dann, wenn ein Bauwerk oder die zu entwässernde befestigte Fläche durch einen Anschlußkanal (§ 2 Abs. 4 KanalG.) mit einem Sammelkanal verbunden wird, der über der Gemeindegrenze liegt.

Abgabenrechtliche Fragen:

Nach § 13 Abs. 5 lit. a des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl.Nr. 23/1984, richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes. Der Kanalanschlußbeitrag und die Kanalbenützungsgebühren können daher nur vom Bürgermeister jener Gemeinde vorgeschrieben werden, in welcher sich das angeschlossene Objekt befindet.

Der Beitragssatz für die Berechnung des Kanalanschlußbeitrages und der Gebührensatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren sind gleichfalls durch Verordnung der Gemeindevertretung festzusetzen, in der sich das Objekt befindet. Sie haben grundsätzlich gleich hoch zu sein wie für die in der betreffenden Gemeinde befindlichen Objekte oder Flächen, die an die "eigene" Kanalisationsanlage angeschlossen sind.

Regelungen zwischen den berührten Gemeinden:

Von den berührten Gemeinden ist in einem zivilrechtlichen Vertrag unter anderem zu regeln:

- Verlauf und Ausführung des grenzüberschreitenden Kanales
- Aufteilung der Errichtungskosten
- Ersätze an die Nachbargemeinde für die Einleitung von Abwässern

Die einer Gemeinde aus einer solchen Vereinbarung erwachsenden Kosten können - zumindestens zu einem Teil - aus den Kanalanschlußbeiträgen und Kanalbenützungsgebühren der Objekte bestritten werden, deren Abwässer in die Anlage einer anderen Gemeinde eingeleitet werden.

Sorgepflicht nach § 1 Abs. 1 des KanalG.:

Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 KanalG. für eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Sorge zu tragen, erstreckt sich nur auf die Bauflächen im eigenen Gemeindegebiet. Zur Verlängerung eines Sammlers über die Gemeindegrenze hinweg, um ein in einer Nachbargemeinde liegendes Objekt an die Kanalisation anzuschließen, ist sohin eine Gemeinde grundsätzlich nicht verpflichtet. Allein aus wirtschaftlichen Gründen wird es allerdings in der Regel notwendig und zweckmäßig sein, daß sich die Zusammenarbeit von benachbarten Gemeinden auch auf die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Kanalisation bezieht.

Sollten sich im Einzelfall Fragen ergeben, wird gebeten, mit dem Landeswasserbauamt (technische Fragen) bzw. dem Amt der Landesregierung, Abt. IIIa (Abgabenfragen) bzw. Abt. VIIa (Anschlußfragen) Kontakt aufzunehmen.

2. <u>"Auf der Suche nach Siedlungs- und Architekturqualität":</u>

In der Zeitschrift "Kulturjournal", Heft November 1992, ist ein Aufsatz von Dipl.Arch. Walter Walch, Landesplaner des Fürstentums Liechtenstein, zum Thema "Auf der Suche nach Siedlungs- und Architekturqualität" erschienen. Die Probleme der Siedlungsentwicklung und Baugestaltung in

Liechtenstein sind in manchem ähnlich wie jene in Vorarlberg. Der Aufsatz von Landesplaner Walch vermag daher auch für uns wichtige Denkanstöße zu vermitteln.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Landesrat Hans Dieter Grabher

Auf der Suche nach Siedlungs- und Architekturqualität

Siedlungsbrei contra freie Landschaft - gibt es eine Lösung?

Eine Wanderung über den Fürstensteig und das Drei Schwestern-Massiv garantiert ein unvergeßliches Natur- und Bergerlebnis. Dem gewaltigen Blick auf Bergketten und in die Ferne steht der eher erschreckende Blick auf das Rheintal gegenüber. Wo wir kompakte Dörfer in einer vielfältigen Landschaft erwarten, breiten sich diesseits wie jenseits des Rheines landschafts-fressende Siedlungen aus, fließen ineinander über, lassen nur noch wenig Landschaft frei. Der Blick nach Norden verliert sich vollends in einem amorphen Siedlungsbrei mit nur noch kläglichen Resten ehemals freier Landschaft. Wir haben es innert kurzer Zeit geschafft, durch unbedachte Bau- und Siedlungsweisen im Rheintal, unserer Heimat, einen Teil der Zukunft für nachfolgende Generationen zu verbauen. Unbequemerweise können wir die Schuld für diese Entwicklung nicht an andere delegieren. Wir haben sie bei uns selber zu suchen, bei unseren gesellschaftlichen Ansprüchen, beim Wandel von Gemeinschafts- und Eigensinn.

Der Blick von oben zeigt aber nur einen Teil des Verlustes an dörflicher Qualität und Identität, an Verschleuderung von Landschaft, von ideellen und materiellen Werten. Der Gang durch den Siedlungshaufen führt uns eine weitere Verlustbilanz vor Augen: Wir sehen keine Häuser, keine öffentlichen Räume mehr vor lauter regellos hingeklotzter Pseudovillen, Erkern, Wintergärten, Chalets und formlosen Wohlstandsbauten. Fast überall suchen wir vergeblich nach lebenswerten Siedlungsräumen, nach Qualität bei Siedlung und Architektur.

Baukultur fängt nicht erst bei der Gestaltung des Hauses an. Sie beginnt zuvorderst mit der Siedlung selbst, dem Dorf oder der Stadt. Die überlegte Anlage, Gestaltung und Weiterentwicklung der Siedlung, das ortsplanerische Ordnen und Lenken, sind die Basis für getaltetes Bauen, für Qualität im privaten und öffentlichen Bereich. Maßstäblichkeit, Raumbildung und Besinnung auf einfach gestaltete Bauten müssen wieder zum "Selbstverständis" öffentlicher wie privater Bauherren werden.

Offensichtlich ging diese "Kunst" des gemeindepolitischen Könnens zur Weiterentwicklung einer Siedlung und zum qualitätsvollen Bauen verloren. Noch vorhandene ältere Dorfteile oder vom Wildwuchs unberührte Kulturlandschaften zeigen jene Selbstverständlichkeit, wie frühere Generationen ihre Wohn- und Arbeitsbedürfnisse befriedigt und gestaltet, ihren Gemeinschaftssinn baulich, räumlich und sozial geregelt haben.

Zumindest die Nachdenklichen unter uns wissen um diesen Substanz- und Kulturverlust. Statt ernsthaft diese gesellschafts-, siedlungs- und baupolitischen Probleme zu diskutieren und sie versuchen zu lösen, fahren wir ins Ausland. Dort freuen wir uns über die Unversehrtheit und urbane Geschlossenheit von Dörfern und des Dorflebens. Ist es Bequemlichkeit oder persönliches sowie politisches Unvermögen, die vielfach chaotischen Zustände unseres Siedlungswesens nicht zu verbessern?

Egoismus contra Gemeinschaftssinn

Es gibt viele Gründe, die zu dieser Verlustbilanz geführt haben: Bis vor kurzem war man auf den sorgsamen Umgang mit dem Boden angewiesen, um die Ernährungsbasis nicht zu schmälern. Der Wohlstand hat den Gemeinschaftssinn vermindert, den Egoismus übersteigert. Mobilität im Alltag, Habgier und Übersteigerung der individuellen Freiheiten paaren sich mit Mut- und Visionslosigkeit der öffentlichen Hand. Die Fährigkeit des Regierens scheint angesichts privater Widerstände in perfektioniertes Verwalten des Trends verwandelt zu sein. Nur: wo bleibt die öffentliche und private Verantwortung? Wird Demokratie zur Diktatur von Einzelinteressen? Können wir diese Entwicklung aufhalten, deren Auswirkungen

Fortsetzung Seite 7

beeinflussen? Wollen wir überhaupt die Qualität der Siedlungen der Architektur der öffentlichen und privaten Freiräume fördern und verbessern?

Ich meine mit Überzeugung, daß ein ortsbaulicher und gestalterischer Neubeginn nicht nur möglich, sondern absolut unumgänglich ist, wenn wir für unsere Nachfahren einen lebenswerten Siedlungs- und Landschaftsraum erhalten wollen. Viele andere Bereiche der öffentlichen Diskussion sind zudem in enger Wechselbeziehung mit diesem Postulat: Umweltschutz, öffentlicher Verkehr, Reduktion des Privatverkehrs, weniger Lärm, Energieplaung, Finanzen und soziale Gerechtigkeit usw. sind ursächlich mit kompakten, gestalteten, nutzungsdurchmischten, qualitativen Siedlungen verbunden.

Die Konsequenzen

Wollen wir dieses politische und gestalterische Ziel erreichen, haben wir eine Kehrtwendung des bisherigen raumplanerischen Verhaltens einzuleiten. Die Siedlungen müssen sich nach innen und nicht nach außen entwickeln. Es sind die Lücken im Baugebiet zu schließen. Es gilt die gestaltete Verdichtung des Siedlungsraumes zu erreichen. Der Freiraum am Siedlungsrand ist so wie das weitere Ausufern in die Landschaft tabu. Geplant und gebaut wird im gebauten Raum. Siedlungsgestaltung als Begrenzung nach außen und Entwicklung nach innen.

In unserer kleinen und direkt-demokratischen Welt lassen sich diese Pläne sicherlich nur mühsam durchsetzen. Die Mitarbeit der Bevölkerung ist notwendig..

Voraussetzung hierzu sind Visionen und Überzeugungskraft der verantwortlichen Politiker und Planer. Es braucht Information und Öffentlichkeitsarbeit, Standfestigkeit und Qualität der öffentlichen Hand, der beauftragten Planer, aber auch der privaten Bauherren und ihrer Architekten.

Gute Ansätze verstärken

Es gibt einige Ansätze der dörflichen Erneuerung und des Versuches, Siedlungen nach innen zu entwickeln. Diese Ansätze gilt es zu verstärken. Es gibt in Liechtenstein und im Rheintal zahlreiche gute Beispiele moderner, hochstehender Architektur. Viele diese Projekte wirken aber wie Perlen auf dem Misthaufen und verlieren mangels ortsbaulicher Bezüge oder schlechter Umgebung an Qualität. Private Bauherren müssen erkennen, daß sie im öffentlichen Raume bauen und ebenso wie der öffentliche Bauträger ebenfalls zur Architekturqualität verpflichtet sind. Die Forderung lautet: Schluß mit der Banalität, des Heimatstiles, der "Nichtarchitektur" privaten Bauens.

Nach innen gerichtete Siedlungsplanung muß qualitätsorientiert sein. Sie läßt sich nur mit einem modifizierten Bodenrecht realisieren. Es braucht die mentale und rechtliche Abkehr vom traditionellen (unbeweglichen) Begriff des Bodeneigentums. Notwendig ist ein funktionierender Bodenmarkt, Beweglichkeit des Grundeigentums, Möglichkeit zur Verlagerung von Bau- und Nutzungsrechten, so daß die Bautätigkeit tatsächlich am ortsplanerisch gewünschten Standort erfolgt (und nicht nach der Zufälligkeit des gestreuten Grundeigentums).

Fortsetzung v. S.6

Planausschnitte von Balzers: Die beiden Quadrate zeigen den eklatanten Unterschied ortbaulicher Entwicklung. Oben die Urbanität des alten Ortskernes von Balzers und unten die staatlich geförderte Zersiedelung der vergangenen drei Jahrzehnte.

Fortsetzung Seite 8

12.
BREGENZER
KUNST- & ANTIQUITÄTEN MESSE
24. Oktober bis 1. November 1992, Festspielhaus Bregenz
Mo-Fr: 13.00 - 20.00 Uhr; Sa,So, Feiertag: 10.00 - 18.00 Uhr.

Siedlungs- und Archikturqualität

Fortsetzung v. S 7

Bauten sind Teil des öffentlichen Raumes. Die Bevölkerung hat Anspruch auf gestaltete und attraktive Bauten und Straßenräume. Die Baubehörden haben auf hohe Architekturqualität zu achten. Bauen darf doch nicht das zufällige Produkt öffentlich-rechtlicher Bauvorschriften, privaten Geschmacks oder nachbar-rechtlicher Querelen sein.

Bauvorschriften sind auf einige Grundsätze zu reduzieren. Diese gesetzliche Minimalordnung ist auszufüllen durch die ortsbauliche und architektonische Beratung qualifizierter Fachleute, beispielsweise durch einen Gestaltungsbeirat in der einzelnen Gemeinden.

Die öffentliche Hand soll die Qualität privaten Bauens fördern durch unbürokratische Bauverwaltung, kostenlose Beratung vom Bauherrn und Architekten, öffentliche Anerkennung guter Architektur (Architekturpreis), durch aktives Mithelfen bei der Realisierung privater Projekte.

Die Gemeinden als Träger der Ortsplanung sollen Vorleistungen erbringen, den öffentlichen Raum lebenswert und attraktiv gestalten. Vorausschauendes Planen, Verantwortung gegenüber Gegenwart und Zukunft, Miteinbezug des Bürgers durch Information und Öffentlichkeitsarbeit sind entscheidend für die angestrebte Qualität der Siedlung und Architektur.

Konkurrenz bei der Gestaltung von Bauten fördert Qualität. Der Architekturwettbewerb darf nicht länger Aufgabe allein der öffentlichen Hand bleiben. Private Bauherren dürfen sich ihrer architektonischen Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit nicht entziehen. Der Auftrag nach mehr Kultur im Siedlungs- und Bauwesen muß für jedermann ethische wie gesellschaftliche Verpflichtung sein.

Walter Walch, Dipl. Arch.ETH,
Raumplaner BSP